



Fachabteilung 13A

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

GZ: FA13A-11.10-167/2010-16

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Stefan und Anita Hofer, Frauental a. d. L.;
Nutzungsänderung des bestehenden
Stall- und Wirtschaftsgebäudes;
UVP-Feststellungsverfahren.
hier: UVP-Feststellungsbescheid.

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 29. November 2010

„Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschafts- gebäudes“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)	4
1.3	Kosten	5
2	BEGRÜNDUNG	5
2.1	Beweiswürdigung	5
2.2	Verfahrensgang	5
2.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	6
2.3.1	Feststellungen.....	6
2.3.2	Allgemeines.....	7
2.3.3	Stellungnahme der Umweltschlichterin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 10. November 2010 (OZ 12 im ha. Akt)	7
2.4	Rechtliche Beurteilung	8
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	11

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes**“, mit dem eine Erweiterung um 292 Mastschweinen auf dem Betrieb von Herrn Stefan und Frau Anita Hofer, beide wohnhaft in 8523 Frauental a. d. L., Zeierlinger-Dorfstraße 9, auf den Grundstücken Nr. 48 und 50, beide KG 61076 Zeierling, durchgeführt wird, in der Begründung näher präzisierten Form,

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

Rechtgrundlagen:

- §§ 3 Abs. 7, 3a Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. b) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 i.V.m. Kategorie E, Siedlungsgebiet, Anhang 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 unter Anwendung des
- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

Einreichunterlagen vom 25. Oktober 2010, GZ: FA13A-11.10-167/2010-1 (1fach)

- Ansuchen um Baubewilligung vom 12.01.2009 von Stefan und Anita Hofer;
- Erhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung des Stallbauvorhabens auf der Hofstelle Zeierlinger Dorfring 9, erstellt von Ing. Mag. Walter Huber von der Landwirtschaftskammer Steiermark, datiert mit 19.08.2010;

- Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan, erstellt von der Styriabrid GmbH, datiert mit 10.03.2010;
- Baubeschreibung gemäß § 23 Abs. 1 Z 11 Stmk. Baugesetz, datiert mit 26.07.2010;
- Windklimatologisches Gutachten der ZAMG, datiert mit 15.09.2010, Zl. GRZ268/10;
- Einreichplan „Lageplan – Grundrisse, Schnitt, Ansichten“, Plan-Nr. 0904/001, Datum: 06.09.2010, Maßstab 1:100;
- Einreichplan „Ansichten“, Plan-Nr. 0904/002, Datum: 06.09.2010, Maßstab 1:100.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

Die Landwirte Stefan und Anita Hofer, wohnhaft in 8523 Frauental a. d. L., Zeierlinger-Dorfstraße 9, beabsichtigen auf den Grundstücken Nr. 48 und 50, KG Zeierling, die Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes. Das betrifft insbesondere die Maststallungen 1 und 2. Künftig sollen 292 Mastschweine mehr gehalten werden.

Das Vorhaben der Ehegatten Stefan und Anita Hofer (Bestand und Erweiterung) erreicht somit für sich alleine gesehen nicht den Schwellenwert für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. b) zum UVP-G 2000 (1.400 Mastschweineplätze).

Aufgrund der Lage im Dorfgebiet ist daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben der Ehegatten Anita und Stefan Hofer aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen (bereits bestehenden oder geplanten) Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 des UVP-G 2000).

Gemäß des bereits erlassenen Feststellungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juli 2009, GZ: FA13A-11.10-95/2009-26, wurde festgestellt, dass weitere landwirtschaftliche Betriebe (Liegenschaft Josef und Josefa Nebel, Florianistraße 92, 8523 Frauental) mit einem Viehbestand von 554 Mastschweinen und Betrieb Lesky mit einem baurechtlichen Konsens von 258 Mastschweinen in die Kumulationsprüfung einzubeziehen sind.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 haben Herr Stefan und Frau Anita Hofer, Zeierlinger-Dorfstraße 9, 8523 Frauental a. d. L., folgende Kosten zu tragen:

- 1) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2007,
LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 50/2010.
- a) für diesen Bescheid € 11,60
- Summe Verwaltungsabgaben** € **11,60**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Feststellung bilden, sind in diesem Bescheid zitiert.

2.2 Verfahrensgang

Mit Note vom 25. Oktober 2010, hat die Marktgemeinde Frauental a. d. L., Schulgasse 1, 8523 Frauental a. d. L., den Antrag auf Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes für das Einstellen von Mastschweinen**“ bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Aufgrund der Diskrepanz der Einreichunterlagen von Ing. Walter Huber (Landwirtschaftskammer Steiermark) und der Lüftungsbeschreibung (Styriabrid) wurde die Konsenswerberin mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 gebeten, mitzuteilen, um wie viele Mastschweine Sie ihr bestehendes Vorhaben erweitern möchte.

Am 09. November 2010 wurde von der Konsenswerberin eine Lüftungsbeschreibung vorgelegt, in der das bestehende Vorhaben um 292 Mastschweine erweitert werden soll, sodass in Summe 846 Mastschweine gehalten werden sollen.

Den Parteien des Feststellungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 09. November 2010 Gelegenheit geboten zum ermittelten Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben (OZ 11 im Akt). Im Zuge dieses Parteiengehörs wurde auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 11 im Akt).

2.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.3.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben befindet sich im Einzugsbereich eines Siedlungsgebietes gemäß Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen oder gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze, Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen (siehe OZ 5 im Akt, GIS-Abfrage vom 29. Oktober 2010).

Das nächstgelegene Gebäude befindet sich knapp 18 Meter vom Vorhaben entfernt (siehe OZ 6 im Akt, GIS-Abfrage vom 29. Oktober 2010).

Das ggst. Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- und Schongebiet im Sinne der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 4 im Akt; GIS Abfrage vom 29. Oktober 2010).

Auf den baurechtlichen Konsens des Betriebes Lesky von 258 Mastschweineplätzen wurde nicht verzichtet.

2.3.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang), zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) und Feststellungen (2.3.1 Feststellungen) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben.

2.3.3 Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 10. November 2010 (OZ 12 im ha. Akt)

„Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 16.7.2009, GZ: FA13A-11.10-95/2009-26, wurde festgestellt, dass für das ursprüngliche Vorhaben der Familie Hofer, die bestehende Schweinehaltung um 550 Mastschweine auf insgesamt mindestens 1000 Tiere zu erweitern, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Nunmehr haben Herr Stefan und Frau Anita Hofer ihr Vorhaben redimensioniert und neuerlich bei der Baubehörde die Bewilligung beantragt. Die Marktgemeinde Frauental a.d.L. hat bei der Landesregierung wieder einen Feststellungsantrag gestellt. Nach den nunmehr vorliegenden Informationen planen die Ehegatten Hofer, ihre landwirtschaftliche Tierhaltung um 292 Mastschweine zu erweitern, so dass in Summe 846 Mastschweine gehalten werden sollen.

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000 idgF bestimmt, dass Kapazitätsausweitungen von bis zu 25% unbeachtlich sind: Wird die Grenze von 25% des Schwellenwertes nicht erreicht, ist keine Einzelfallprüfung und auch keine UVP durchzuführen. Der für das gegenständliche Vorhaben relevante Schwellenwert der Z 43b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 beträgt 1400 Mastschweineplätze. Die geplante Ausweitung um 292 Mastschweine bewirkt eine Kapazitätsausweitung um rund 21%, so dass in Anwendung der Bestimmungen des § 3a Abs. 5 leg. cit. keine Einzelfallprüfung und auch keine UVP durchzuführen ist.

Es darf angemerkt werden, dass es keinerlei rechtliche Möglichkeiten gibt zu überprüfen, wie viele Tiere künftig tatsächlich gehalten werden. Aufgrund der ursprünglichen Einreichung gehe ich davon aus, dass die technisch mögliche Kapazität des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes auf Gst. Nr. 48, 50 KG Zeierling jedenfalls bei mehr als 350 Tieren und damit über dem Schwellenwert liegt. Aufgrund der in dieser Hinsicht für mich vollkommen unbefriedigenden Rechtssprechung sind die Angaben der Konsenswerber jedoch als relevant für die tatsächliche Kapazität zu akzeptieren und auch das Ergebnis der Feststellung anzuerkennen.“
MMag. Ute Pöllinger eh.

2.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, in der Folge kurz: UVP-G 2000, sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, der Standortgemeinde, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet im Sinne der Kategorie C Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 4 im ha. Akt; GIS-Abfrage vom 29. Oktober 2010).

Da das ggst. Vorhaben allerdings im Nahbereich eines Siedlungsgebietes im Sinne des Anhanges 2 Kategorie E zum UVP-G 2000 situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 43 lit. b) (1.400 Mastschweine) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab einer Größe von 1.400 Mastschweinen einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3, Zahl 43 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht oder diese durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von 50 % des Schwellenwertes erfolgt, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

§ 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normiert, dass eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Durch das Vorhaben ist die Haltung von zusätzlich 292 Mastschweinen beabsichtigt. Das ggst. Vorhaben erreicht sohin 846 Mastschweine. Der genehmigte Bestand ist laut der Einreichunterlage der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 19. August 2010 mit 554 Mastschweinen angegeben. Dieser Bestand wurde mit den Bescheiden vom 18. August 1987 sowie 16. Juni 1997 von der Marktgemeinde Frauental a. d. L. baurechtlich bewilligt. Da das beantragte Vorhaben eine Kapazitätsausweitung von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist (das wären 350 Mastschweineplätze) war eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sieht dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Da die Kapazitätserweiterung bloß 20,86 % des Schwellenwertes beträgt – wie auch so in der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark ersichtlich – ist eine **Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht durchzuführen.**

Seit der UVP-G Novelle 2004 definiert sich die Kapazität eines Vorhabens als die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens. Infolge dieser Neufassung stellt der Umweltsenat bei den Berechnungen der Kapazität eines Vorhabens – unter ausdrücklicher Berufung auf den geänderten Wortlaut des § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 – nunmehr nicht mehr auf die objektiv-technisch mögliche Vollausslastung einer Anlage, sondern auch auf eine vom **Parteiwillen abhängige Begrenzung der künftigen Nutzung eines zu verwirklichenden Vorhabens ab** (US 27.05.2003, 7A/2003/9-8 [*Gilgenberg*]; US 17.09.2003, 7A/2003/1-39 [*St. Peter/Au*]; vgl. auch C. *Baumgartner/Niederhuber*, RdU 2004, 127; *Ennöckl/Raschauer* UVP-G² § 2 RZ 22).

Da es sich beim ggst. Verwaltungsverfahren um ein antragsbezogenes Verfahren handelt, hat es die Antragstellerin in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren. Die Behörde ist bei dem antragsbedürftigen Verfahren – wie es ggst. der Fall ist – an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden, solange dass Vorhaben nicht missbräuchlich verwendet wird.

Ein Überschreiten der genehmigten Kapazität würde einen konsenslosen Betrieb darstellen, gegen den die Behörde vorgehen müsste (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, Zwangsmaßnahmen gemäß § 360 GewO i.V.m. § 22 Abs. 4 UVP-G; vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 25; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² RZ 22).

Da der Feststellungsbescheid immer nur auf den dargelegten Sachverhalt abstellen kann, wird von der UVP-Behörde Steiermark lediglich festgestellt, dass für die eingereichte und geplante Erweiterung von 292 Mastschweineplätzen kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist. Sollte sich allerdings der Sachverhalt ändern (Anzahl der Mastschweineplätze), ist dieser Sachverhalt vom ggst. UVP-Bescheid nicht gedeckt.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

- 1) Herrn Stefan und Anita Hofer, Zeierlinger-Dorfstraße 9, 8523 Frauental a. d. L., unter Anschluss eines Erlagscheines;
- 2) den Bürgermeister der Marktgemeinde Frauental a. d. L., Bauamtes, Schulgasse 1, 8523 Frauental a. d. L., zu do. GZ: 131/09-2010-Ho, unter Anschluss der vidierten Einreichunterlagen, mit dem Ersuchen,
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
- 3) die Fachabteilung 13C-Umweltanwaltschaft, Frau MMag. Ute Pöllinger als Umwelthanwältin für das Land Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu do. GZ: FA13C-UA.20-137/2009;
- 4) die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
- 5) die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg;
- 6) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at;
- 7) die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail an: luis@stmk.gv.at;

8) die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag, die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde (abrufbar unter: www.umwelt.steiermark.at), zur Information an:

9) die Fachabteilung 17B, Dipl.-Ing. Ernst Simon, im Amte, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at und ernst.simon@stmk.gv.at).